



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

An alle
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte sowie Landkreise in Rheinland-Pfalz
(siehe Verteiler)



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

23. Februar 2022

Bezirksverband Pfalz
Bismarckstraße 17
67655 Kaiserslautern

LC 01/03

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 17 4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jörg Hurt
kommunalaufsicht@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-834
+49 651 9494-711834

Vollzug der §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und 103 Abs. 2 GemO

Schreiben, nebst Anlagen 1 und 2, von Herrn Staatsminister Lewentz vom 12. Januar 2022, Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334

- 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das diesem Schreiben als Anlage beigefügte Schreiben von Herrn Staatsminister Lewentz an die ADD vom 12. Januar 2022, Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334, nebst der Anlagen 1 und 2, übersende ich Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme.

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Mit der Vorlage Ihrer Jahreshaushalte für das Haushaltsjahr 2023 bzw. Ihrer Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2023/2024 darf ich Sie um die entsprechenden Angaben bitten, die nach Vorgabe der obersten Kommunalaufsichtsbehörde künftig von der Aufsichtsbehörde bei ihren Genehmigungsentscheidungen über die in den kommunalen Haushaltssatzungen ggf. festgesetzten (genehmigungspflichtigen) Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen sind.

Zugleich weise ich darauf hin, dass nach Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde das o. a. Ministerschreiben gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Doppelhaushalt 2022/2023 im Hinblick auf die für das Haushaltsjahr 2023 ggf. zu treffenden Genehmigungsentscheidungen bereits anzuwenden ist, um eine Gleichbehandlung aller kommunalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens bzw. im Nachgang dazu werde ich auf die davon betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

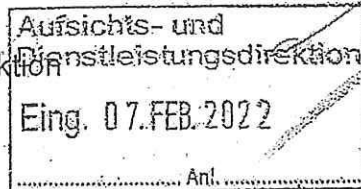
Im Auftrag

Martin Schulte i. V.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Rheinland-Pfalz
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

12. Januar 2022

Mein Aktenzeichen
.1144-0004#2018/0002-
0301 334
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Wagenführer
Andreas.Wagenfuehrer@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3576
06131 16-17 3576

Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen

hier: Nr. 11 des Jahresberichts 2021 - LT-Drs. 17/14400, S. 123-, Stellungnahme der Landesregierung hierzu - LT-Drs. 17/15003, S. 26 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Nr. 11 der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (LT-Drs. 18/1075 vom 15. September 2021, S. 10) hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz u. a. Folgendes festgestellt und gefordert:

"Obwohl in solchen Fällen [unausgeglichene Haushalte] Genehmigungen nach dem Gesetz 'in der Regel' zu versagen sind, genehmigte die ADD dauerhaft leistungsunfähigen Kommunen 1,3 Mrd. Euro Investitionskredite und 0,7 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen unter Maßgaben betreffend das Vorliegen von Aushahmetatbeständen. Deren Einhaltung prüfte sie nicht, sondern überließ es vollständig der Beurteilung der Kommunen, ob Aushahmetatbestände vorlagen.

Überwiegend genügten weder die Kommunen ihrer Pflicht, rechtskonforme Haushalte vorzulegen, noch kam die ADD ihrer Aufgabe nach, rechtmäßiges Handeln der Kommunen im Bereich der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten. ...

Die Landesregierung wird aufgefordert,



- a) auf die Unterbindung rechtswidriger kommunaler Haushaltssatzungen durch die ADD - auch im Hinblick auf die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs - hinzuwirken und hierbei das Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VGH 12-14/19) und die Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen,
- b) über das Ergebnis ihres Hinwirkens darauf, dass die ADD das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für die Erteilung von Genehmigungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen an dauerhaft leistungsunfähige Kommunen selbst prüft, zu berichten, ... "

Gemäß § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung sind die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen.

Deshalb sind die kommunalen Gebietskörperschaften ab sofort gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihrer Einnahmen

- bei Gemeinden beispielsweise aus der Grund- und Gewerbesteuer
- bei Gemeindeverbänden beispielsweise aus der Umlage

erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Ggf. vorhandene "freie Finanzspitzen" können ebenfalls zur Finanzierung eingesetzt werden, sofern nicht Liquiditätskredite getilgt werden müssen. Beispiele finden sich in Anlagen 1 bzw. 2. Der Einfachheit halber wird (unabhängig von konkreten Kreditverträgen oder konkreten Nutzungsdauern der entsprechenden Investitionsgüter) eine einheitliche Finanzierungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt. Bei dieser Vereinfachung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen jährlichen Einnahmeerhöhungen vergleichsweise gering ausfallen, sich aber im Zeitablauf über 20 Jahre kumulieren. Bei Erhöhungen von Umlagesätzen durch Gemeindeverbände ist ferner zu berücksichtigen, dass ggf. auch die verbandsangehörigen Gemeinden ihre Hebesätze (in Landkreisen auch die Verbandsgemeinden ihre Umlagesätze) u. U. stärker anspannen müssen.

Im Hinblick auf Verpflichtungsermächtigungen, die in zukünftigen Jahren zu einer zusätzlichen Kreditaufnahme (für Investitionen) führen können, hat die Kommune zu entscheiden, ob die erforderlichen Finanzierungmaßnahmen zeitgleich mit der Veran-



schlagung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgen sollen oder ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen erst bei Kassenwirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Selbstverständlich kann eine kommunale Gebietskörperschaft auch andere Maßnahmen bestimmen, mit denen sie das Ziel erreicht, eine Verbesserung (oder zumindest keine weitere Verschlechterung) der dauernden Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird deshalb aufgefordert, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Gebietskörperschaften um entsprechende Angaben zu bitten sowie die kommunalen Angaben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Ferner werden die unteren Kommunalaufsichtsbehörden aufgefordert, genauso zu verfahren.

Ergibt sich beispielsweise bei einem erheblichen Jahresfehlbetrag, einer negativen freien Finanzspitze unter Berücksichtigung der Mindesttilgung für den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz oder einem geringen oder gar negativem Eigenkapital im Hinblick auf die Hebe- bzw. Unmlagesätze das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung, scheint eine Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gesamtgenehmigung) kaum möglich - bis hin zu dem völligen Versagen der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Um eine Gleichbehandlung aller kommunalen Gebietskörperschaften

- mit einem Haushalt für das Jahr 2022 und mit einem Haushalt für das Jahr 2023,
- mit einem Doppelhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 sowie
- mit einem Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023

gewährleisten zu können, ist erstmals für die kommunalen Haushalte 2023 (Doppelhaushalte 2023/2024) entsprechend zu verfahren.

Die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) werden gebeten, dem Ministerium des Innern und für Sport ausnahmsweise unmittelbar und bis zum 31. März 2023 mit Anlage 3 zu berichten,

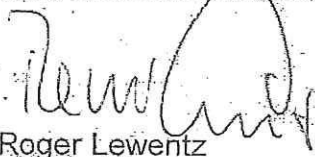


- welche Gemeinden und Gemeindeverbände ihren Haushalt 2023 (Doppelhaushalt 2023/2024) gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO bis zum 28. Februar 2023 vorgelegt haben,
- welche von den Vertretungskörperschaften beschlossenen Haushaltssatzungen 2023 (mit jeweils dem Haushaltsplan 2023) nicht ausgeglichen waren,
- bei welchen Gemeinden und Gemeindeverbänden welche kommunalaufsichtlichen Maßnahmen (in Stichworten) getroffen wurden.

Bei der Gelegenheit werden die ADD und die Kreisverwaltungen als Aufsichtsbehörde im Hinblick auf § Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Doppelbuchst. bb) FPStatG in der Fassung ab 1. Januar 2022 auch gebeten anzugeben, für welches Haushaltsjahr die aktuellste Bilanz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) und unter Berücksichtigung von § 109 GemO der aktuellste Gesamtabschluss (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) vorliegt.

Im Übrigen wird auf Nr. 5 "Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)" im Haushaltsrundsreiben 2022 vom 2. November 2021 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Roger Lewentz



Anlage 1

Derstellung der Haushaltsansätze für Städte und Gemeinden

Jahres- ergebnis (Jahres- überschuss / Jahres- fehlbeitrag)	Ausgleich Finanz- haushalt ("freie Finanzspitze")	bei KEF-RP- Teilnehmern: Mindest- Nettollage	bei KEF-RP- Teilnehmern: freie Finanzspitze unter Berücksich- tigung der Mindest- Nettollage (KEF-RP)	Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres	ver- anschlagter Geamibetrag der Investitions- kredite	ver- anschlagtes Aufkommen der Grund- steuer B	Hebesatz der Grund- steuer B	Grundzahl der Grundsteuer B	ver- anschlagtes Aufkommen der Gewerbe- steuer	Hebesatz der Gewerbe- steuer	Grundzahl der Gewerbe- steuer	erforderliche Erhöhung des Hebe- satzes der Grundsteuer B sowie der Gewerbe- steuer jeweils in Prozent- punkten bei 20 Jahren
Posten E 23	Posten F 44				Posten F 35	Konto 4012		Spalte 7 / Spalte 8 x 100	Konto 4013		Spalte 10 / Spalte 11 x 100	(Spalte 6 - /, Spalte 4) / (Spalte 9 + Spalte 12) x 100 / 20
Euro												
7	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	in v. H.- Punkten 73



Anlage 2

Darstellung der Haushaltsansätze für Gemeindeverbände

	Jahres- ergebnis (Jahres- überschuss/ Jahres- fehlbetrag)	Ausgleich Finanz- haushalt ("freie Finanzspitze")	bei KEF-RP- Teilnehmern: Mindest- Nettolligung	bei KEF-RP- Teilnehmern: freie Finanzspitze unter Berücksich- tigung der Mindest- Nettolligung (KEF-RP)	Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres	ver- anschlagter Gesamtbetrag der Investitions- kredite	ver- anschlagtes Aufkommen aus der Kreis- bzw. Verbands- gemeinde- umlage	Umlagesatz der (Kreis- bzw. Verbands- gemeinde-) Umlage	Umlage- grundlagen	erforderliche Erhöhung des Umlage- satzes in Prozent- punkten pro Jahr bei 20 Jahren
Haushalts- jahr	Posten E 23	Posten F 44				Posten F 35	Konto 4162	in v. H.	Spalte 7 / Spalte 8 x 100 Euro	Spalte 6 / Spalte 9 x 100 / 20 in v. H.- Punkten
	Euro									
Spalte 2023	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10